

## Inhaltsverzeichnis

Ergänzende Forderungen der stuvus .....	2
Klarstellung der Stellung der Doktoranden innerhalb der Verfassten Studierendenschaft .....	2
Regelung zur Definition von weiteren Organen für die Verfasste Studierendenschaft .....	2
Doppelimmatrikulation .....	3
Ermöglichung von Aufwandsentschädigung für alle Mitglieder von Organen und Gremien der Studierendenschaft .....	3
Vorgaben für die Landesstudierendenvertretung .....	4
Abweichende Forderungen der stuvus .....	5
Zur Forderung: Entautomatisierung .....	5
Stellung der Landesstudierendenvertretung .....	5
Stellung der stuvus .....	5
Zur Forderung: Verkürzung der Amtszeit des Rektors/der Rektor*in: .....	6
Stellung der Landesstudierendenvertretung .....	6
Stellung der stuvus .....	6
Zur Forderung: Stimmberechtigung der Mitglieder des Rektorats einschränken .....	6
Stellung der Landesstudierendenvertretung .....	6
Stellung der stuvus .....	7
Zur Forderung: Stellvertretung im Senat und Fakultätsrat vereinfachen .....	7
Stellung der Landesstudierendenvertretung .....	7
Stellung der stuvus .....	7
Zur Forderung: Wiederaufnahme des politischen Mandats in das LHG .....	8
Stellung der Landesstudierendenvertretung .....	8
Stellung der stuvus .....	8
Zur Forderung: Student*innen in Kommissionen .....	8
Stellung der Landesstudierendenvertretung .....	8
Stellung der stuvus .....	10
Gemeinsame Forderungen der stuvus und der Landesstudierendenvertretung .....	11
Forderung: (Hochschul)Öffentlichkeit von Gremiensitzungen .....	11
Forderung: Senatsausschüsse und deren Sprecher*innen .....	12
Forderung: Anerkennung von studentischem Engagement in der akademischen und studentischen Selbstverwaltung .....	13
Forderung: Weniger Prüfungsdruck auf Student*innen .....	13
Forderung: Privilegien für sog. Exzellenz-Universitäten streichen .....	14
Forderung: Transparenz bei Drittmitteln .....	15
Forderung: Passives Wahlrecht .....	15
Forderung: Stellungnahme der VS zu Zulassungs-, Studien, und Prüfungsordnungen .....	16
Forderung: Hausrecht für VS .....	16
Forderung: Verbandsklagerecht für Verfasste Studierendenschaften .....	17
Forderung: Unabhängigere Wahl der*des Dekanin/-s .....	17
Forderung: Abschaffung der Symptomangabe .....	18

## Ergänzende Forderungen der stuvus

### Klarstellung der Stellung der Doktoranden innerhalb der Verfassten Studierendenschaft

Sowohl aus haushaltsrechtlicher Sicht, als auch in Bezug auf Wahlrechte und Mitgliedschaften in den Organen und Gremien der Verfassten Studierendenschaft ist die Stellung der Doktoranden nicht vollständig vorgegeben. Das lässt im besten Fall Spielraum, im schlimmsten Fall Unklarheiten aufgrund Widersprüche. Wir fordern daher, dass das Land sich hier um Klarstellung bemüht und insbesondere offenlegt, in welcher Form die Mitspracherechte, Mitgliedschaften und Beiträge der Gruppen getrennt werden müssen. Insbesondere bei der Verwendung der Studierendenbeiträge der eingeschriebenen angenommenen Doktoranden sollte eine Präzisierung erfolgen. Durch die Vergabe im Einvernehmen mit dem Doktorandenkonvent kommt es auf der Seite des Doktorandenkonvents in der Praxis zu dem Fall, dass nicht eingeschriebene und somit auch nicht zahlende Doktoranden über die Verwendung des Beitrags bestimmen. Auf der Seite der Studierendenvertretung ist problematisch, dass überwiegend Studierenden nach § 60 (1) a LHG über die Verwendung der Mittel der Doktoranden mitentscheiden.

Langfristig fordern wir den Aufbau eines von der verfassten Studierendenschaft getrennten Doktorandenkonvents. Die Mitvertretung von Doktoranden kann insbesondere in Angelegenheiten der Lehre nicht für beide Gruppen gleichzeitig erfolgen, da Studierende nach Buchstabe a meist Besucher von Lehrveranstaltungen sind, Doktoranden jedoch häufig die entsprechenden Lehrveranstaltungen abhalten. Dadurch ergibt sich naturgemäß ein Interessenskonflikt, weswegen eine gemeinsame Vertretung nicht allzu sinnvoll erscheint.

### Regelung zur Definition von weiteren Organen für die Verfasste Studierendenschaft

§ 65 a (3) LHG schreibt der verfassten Studierendenschaft für ihre Organisation ein Legislativ- und ein Exekutivorgan vor. Die Möglichkeit der Definition weiterer Organe wird nicht genannt, sodass wir als Studierendenschaft dazu gezwungen sind, für die Definition der weiteren Strukturen auf Gremien zurückzugreifen, als welche wir Arbeitskreise u. V. m. definiert haben. Für die dezentralen Fachschaften wird explizit die Möglichkeit genannt, weitere Organe zu definieren. Uns erschließt sich nicht, warum die dezentralen Fachschaften diese Möglichkeit erhalten sollten, die zentrale und übergeordnete Verfasste Studierendenschaft allerdings nicht. Aus diesem Grund schlagen wir vor, den § 65 a (3) nach dem Satz 4 um den Satz „Die Studierendenschaft darf weitere Organe definieren.“ zu ergänzen.

## Doppelimmatrikulation

Die Universität Stuttgart hat sich mit dem Stuttgarter Weg und der Vision „Intelligente Systeme für eine zukunftsfähige Gesellschaft“ einen interdisziplinären Fokus gesetzt. Dies erfordert, Studiengänge entsprechend interdisziplinär zu gestalten. Da die Universität Stuttgart selbst keine Volluniversität ist, ist es dafür notwendig, entsprechende Kooperationsstudiengänge mit anderen Hochschulen zu entwerfen. Gemäß § 60 erfolgt die Immatrikulation „in der Regel nur an einer Hochschule“, Ausnahmen hierzu sind mit einer Kooperationsvereinbarung möglich. Diese Regelung ist angesichts der mehreren Studiengänge, die zu einem zentralen und langjährigen Bestandteil unseren Studienangebots geworden sind, nicht mehr zeitgemäß. Wir fordern, dass es eine einheitliche Regelung für alle Hochschulen des Landes geben soll, die sowohl Rechtsvorschriften und Mitgliedschaften als auch Beiträge für alle vorgibt. Dabei sollen die Studierenden an beiden Hochschulen eine vollwertige Mitgliedschaft erhalten. Aus Gründen der Fairness sollten die Studierenden solcher Studiengänge an beiden Hochschulen die jeweiligen Gebühren nur anteilig zu bezahlen (50 %). Die Einschreibung in einen solchen Studiengang darf die Studierenden nicht stärker belasten als diejenigen, die lediglich an einer Universität studieren.

## Ermöglichung von Aufwandsentschädigung für alle Mitglieder von Organen und Gremien der Studierendenschaft

In § 65 a (7) LHG wird der Studierendenschaft die Möglichkeit eingeräumt, Aufwandsentschädigung für aktive Mitglieder zu bezahlen. Leider erwähnt der Paragraf nicht explizit die Möglichkeit, auch eine Aufwandsentschädigung für eine Mitarbeit in Gremien festzusetzen. Dadurch verhindert die Regelung eine faire Entschädigung für alle, die sich in der Studierendenschaft engagieren, sondern erlaubt dies explizit nur den Mitgliedern gewählter Organe wie dem Studierendenparlament und dem Vorstand. Engagierte und zeitaufwändige Mitarbeit in Referaten, Arbeitskreisen und Fachgruppen kann derzeit nicht entsprechend gewürdigt werden. Eine Option, die besteht, ist derartige Ämter als Stellen zu behandeln und dadurch eine Entlohnung vorzunehmen, da das LHG für die Mitgliedschaft in Gremien auch keinen ehrenamtlichen Charakter vorschreibt. Dies ist aber weder eine besonders schöne noch eine faire Lösung, besonders im Hinblick auf die Gemeinsamkeiten zwischen Tätigkeiten in Gremien und in Organen. Um diese Ungleichheit zu beseitigen, schlagen wir folgende Änderung vor:

Statt „Die Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.“ soll der Satz „Die Mitglieder in den Gremien und Organen der Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.“ eingesetzt werden. Durch den Folgesatz besteht dann für beide Gruppen die Möglichkeit, eine Aufwandsentschädigung zu erhalten.

Dass bei der Vergabe von Aufwandsentschädigungen die Gebote der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, sowie einer angemessenen Verhältnismäßigkeit geboten sind, ist für uns selbstverständlich.

## Vorgaben für die Landesstudierendenvertretung

Laut § 65 a (8) bilden die verfassten Studierendenschaften des Landes gemeinsam eine landesweite Vertretung. Diese muss mit 2/3-Mehrheit eine Geschäftsordnung bestimmen und sich dadurch konstituieren. Leider hat es die Landesstudierendenvertretung selbst nach 7 Jahren noch nicht geschafft, diese Hürde zu überwinden. Zu groß sind die Meinungsverschiedenheiten über eine gemeinsame Geschäftsordnung, sowie eine offizielle Struktur. Zudem sind nur weniger als die Hälfte aller Studierendenschaften überhaupt regelmäßig bei entsprechenden Sitzungen der Landesstudierendenvertretung anwesend.

Wir fordern daher, dass das LHG die Struktur der Landesstudierendenvertretung konkretisiert, und wünschen uns dabei, dass eine Hürde gewählt wird, die einfacher zu erreichen ist (wie zum Beispiel eine 2/3-Mehrheit aller Studierenden, die an den Urabstimmungen an den verschiedenen Hochschulen abgehalten werden muss.). Zudem sollen dabei Vorgaben für Stimmgewichtung gemacht werden, die mindestens die Größe der Hochschule berücksichtigen.

Wir schlagen daher folgende Änderung vor:

§ 65 (8) LHG soll neugefasst werden und wie folgt lauten (kursiver Teil besteht bereits.)

„Die Studierendenschaften der Hochschulen des Landes Baden-Württemberg bilden zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen eine landesweite Vertretung der Studierendenschaften. Diese besteht aus einem Legislativorgan, in welches die Studierendenschaften Mitglieder entsenden. Beschlüsse werden mit doppelter Mehrheit aus der Zahl der anwesenden Studierendenschaften und den dadurch vertretenen Studierenden getroffen. Das Legislativorgan kann Arbeitskreise einsetzen und auflösen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bei Urabstimmungen an den Hochschulen bedarf. Diese Urabstimmungen dürfen sich über mehrere Tage erstrecken. In der Geschäftsordnung wird auch die Finanzierung der landesweiten Vertretung durch die Studierendenschaften geregelt. Die Landesstudierendenvertretung ist den Studierendenschaften der jeweiligen Hochschulen nicht weisungsbefugt.“

## Abweichende Forderungen der stuvus

### Zur Forderung: Entautomatisierung

#### Stellung der Landesstudierendenvertretung

Die\*der Rektor\*in übernimmt aktuell automatisch den Vorsitz des Rektorats, des Senats und dessen Gremien. Um diese demokratischer und autonomer zu gestalten, halten wir es für sinnvoll, dass es diesen ermöglicht wird, selbst einen Vorsitz zu wählen. Gleiches gilt für die Rolle des Dekanats auf Fakultätsebene. Die\*der Rektor\*in muss unseres Erachtens nach nicht automatisch den Vorsitz von Gremien übernehmen; vielmehr sollen die Gremien selbst einen Vorsitz wählen können und wählen. Diese Maßnahme lässt die Gremien demokratischer werden und entlastet die\*den Rektor\*in.

Daher fordern wir, § 17 (1) Satz 2 und 3 „Sie oder er *[Anmerkung: Die\*Der Rektor\*in]* ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Rektorats, des Senats und seiner Ausschüsse. Sie oder er kann den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein Mitglied des Ausschusses übertragen.“ durch „Sie oder er sitzt dem Rektorat, dem Senat und seinen Ausschüssen vor **bis eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender des jeweiligen Gremiums gewählt worden ist**. Sie oder er kann den Vorsitz **bis zur Wahl** auch einem anderen Mitglied des Rektorats, des Senats oder seiner Ausschüsse übertragen.“ zu ersetzen.

Gleiches gilt für § 24 (1) „Sie oder er *[Anmerkung: Die\*der Dekan\*in]* ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Dekanats und des Fakultätsrats. [...]“. Hier lautet unsere Forderung: „Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Dekanats, sowie des Fakultätsrats **bis dieser eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden gewählt hat**.“.

Und auch für § 26 (1) Satz 4 ff. „Den Vorsitz einer Studienkommission führt die Studiendekanin oder der Studiendekan. Bei fakultätsübergreifenden Studienkommissionen bestimmt das Rektorat, welche Studiendekanin oder welcher Studiendekan den Vorsitz führt. Ist die Hochschule nicht in Fakultäten oder Sektionen untergliedert, werden Vorsitzende oder Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender vom Senat bestimmt.“ ist dasselbe Verfahren anzuwenden. Auch hier soll die gewählte Studienkommission selbstständig ihre\*n Vorsitzende\*n wählen und eigenständig bestimmen, um die Kommissionen demokratischer zu machen. Da der Sitzungsvorsitz nicht notwendigerweise aus dem Amt der\*des Studiendekan\*in hervorgeht, kann diese Aufgabe ohne Weiteres auch von anderen Mitgliedern des Gremiums wahrgenommen werden. Eine Aufweichung kann die Belastung der\*des Studiendekan\*in senken ohne das Wahrnehmen des Vorsitzes durch eine\*n Studiendekan\*in auszuschließen.

#### Stellung der stuvus

Wir bewerten es als sinnvoll, dass der Studiendekan den Vorsitz einer Studienkommission führt. Er ist erste Anlaufstelle für alle Angelegenheiten des Studiengangs und muss die Beschlüsse der Studienkommission nach außen hin vertreten. Der Vorsitz durch ein anderes Mitglied würde die Position der Studienkommission unnötig schwächen. In allen anderen Punkten stimmen wir den Forderungen der Landesstudierendenvertretung zu.

## Zur Forderung: Verkürzung der Amtszeit des Rektors/der Rektor\*in:

### Stellung der Landesstudierendenvertretung

Eine achtjährige Amtszeit von Rektor\*innen ist zu lange. Auch die Möglichkeit zur wiederholten Wahl ist nicht im Sinne demokratischer Grundstrukturen. Die Praxis an Hochschulen zeigt, dass diese Strukturen und Verfahren vielfach ausgenutzt werden. Daher fordern wir zunächst die Festschreibung der Amtszeit auf 6 Jahre; weitergehend die Begrenzung auf eine einzige mögliche Wiederwahl. Mit beiden Maßnahmen erhoffen wir uns eine Stärkung der demokratischen Strukturen an den Hochschulen, die einer zu großen Einflussnahme durch den\*die Rektor\*in entgegenwirken soll. Damit stärken wir zum einen das Gleichgewicht der universitären Organe, zum anderen verbessern wir die Stellung des Senates gegenüber dem Rektorat, ohne dabei das Amt der\*des Rektor\*in unnötig zu schwächen. Zudem wird durch diese Maßnahme die Pluralität an Hochschulen gefördert sowie die Attraktivität des Amtes der\*des Rektor\*in gesteigert, da gewählte Professor\*innen nach absehbarer Zeit wieder zurück in die Forschung und Lehre kommen, den Standort wechseln können und somit Flexibilität in ihrem Tun und Handeln gewinnen.

Daher fordern wir die Änderung des § 17 Abs. 2 Satz 2 LHG „Die Amtszeit beträgt sechs bis acht Jahre; die Entscheidung darüber trifft der Hochschulrat.“ zu „Die Amtszeit beträgt sechs Jahre; eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig.“

### Stellung der stuvus

Der Rektor wird demokratisch gewählt und muss sich somit nach dem demokratischen Prinzip vor jeder Wahl neu beweisen. Findet ein Rektor überwiegend Zustimmung, so soll es die Möglichkeit geben, das durch demokratische Wahlen abzubilden. Findet ein Rektor keine Zustimmung mehr, ist eine Wiederwahl ohnehin unrealistisch. Aus diesem Grund schlagen wir vor, keinerlei Begrenzung von Wiederwahlen einzuführen, sondern basisdemokratisch alle Kandidaten, die die Voraussetzungen erfüllen, zur Wahl zuzulassen. Die Forderung der Begrenzung der Amtszeit auf 6 Jahre begrüßen wir, da sich diese an der Universität als sehr praktikabel erwiesen hat.

## Zur Forderung: Stimmberechtigung der Mitglieder des Rektorats einschränken

### Stellung der Landesstudierendenvertretung

Um die Unabhängigkeit des Senats zu stärken, sollten Exekutive und Legislative stärker voneinander getrennt werden. Daher sollten Rektor\*in und Rektoratsmitglieder, die für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständig sind, beratende Mitglieder des Senats sein.

Wir fordern daher die Änderung des § 19 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 „Die Zusammensetzung des Senats wird in der Grundordnung geregelt mit der Maßgabe, dass [...] die Rektorin oder der Rektor, das Rektoratsmitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung sowie die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule stimmberechtigte Mitglieder kraft Amtes sind [...]“ hin zu „Die Zusammensetzung des Senats wird in der Grundordnung geregelt mit der Maßgabe, dass [...] die Rektorin oder der Rektor, das Rektoratsmitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung sowie die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule beratendes Mitglied kraft Amtes sind [...]“.

## Stellung der stuvus

Der Rektor hat einen guten Überblick über die Prozesse und Vorgänge innerhalb einer Universität. Er kann in dieser Funktion als Stimme für die gesamte Universität im Senat mitwirken. Ein Entzug des Stimmrechts würde ihn in dieser Position nur unnötig schwächen.

Die Gleichstellung sollte an jeder Universität als hohes Gut angesehen werden. Die Gleichstellungsbeauftragte bündelt die Gleichstellungsmaßnahmen und ist über Entwicklungspotentiale im Bereich der Gleichstellung gut informiert. Wir sind weiterhin für die stimmberechtigte Mitgliedschaft der Gleichstellungsbeauftragten, damit sie aus einer starken Position heraus im Senat handeln kann.

## Zur Forderung: Stellvertretung im Senat und Fakultätsrat vereinfachen

### Stellung der Landesstudierendenvertretung

Die derzeitige Gesetzeslage sieht nur für Amtsmitglieder im Senat und Fakultätsrat zwingend eine Stellvertretung vor. Für die Vertreter\*innen der Statusgruppen ist es dagegen auch zulässig, z.B. lediglich eine schriftliche Übertragung des Stimmrechts vorzusehen. Dies ist aus Sicht der akademischen und administrativtechnischen Mitarbeiter\*innen, der Studierenden und der Doktorand\*innen unbefriedigend. Besonders in den Senaten besitzen diese Statusgruppen häufig nur einen kleinen Anteil der Mitglieder. Gerade für diese Gruppen ist es daher wichtig, dass Vertreter\*innen der Studierendenschaft das Anwesenheits-, Antrags- und Rederecht, aber auch den Informationsaustausch wahrnehmen können.

Daher schlagen wir für § 10 Abs. 6 LHG „Mitglieder kraft Amtes werden durch ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten. Für Wahlmitglieder legt die Wahlordnung eine Stellvertretung fest; sie kann auch eine schriftliche Übertragung des Stimmrechts innerhalb der gleichen Gruppe vorsehen.“ folgende Konkretisierung vor: „Mitglieder kraft Amtes werden durch ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten. Für Wahlmitglieder legt die Wahlordnung eine Stellvertretung fest; sie kann eine schriftliche Übertragung des Stimmrechts innerhalb der gleichen Gruppe vorsehen, wenn keine Stellvertreterin oder kein Stellvertreter mehr zur Verfügung steht.“

Auch die Vertretung bei den durch die Studierendenschaft ernannten Mitgliedern in Senat und Fakultätsräten ist bisher nicht explizit festgeschrieben. Sie wird zwar allgemein anerkannt, eine Verankerung im Gesetzestext wäre dennoch wünschenswert. Daher fordern wir die Ergänzung des § 65a Abs. 6 Satz 2 LHG „Die Studierendenschaft kann nach Maßgabe ihrer Organisationssatzung jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter benennen, die oder der an allen Sitzungen des Senats und des Fakultätsrats mit beratender Stimme teilnehmen kann.“ um „Die Studierendenschaft kann nach Maßgabe ihrer Organisationssatzung jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter benennen, die oder der an allen Sitzungen des Senats und des Fakultätsrats mit beratender Stimme teilnehmen kann.“

## Stellung der stuvus

Wir sprechen uns gegen die Möglichkeit aus, das Stimmrecht schriftlich übertragen zu können. Wir verurteilen dieses Vorgehen als undemokratisch und fordern, dass die Stellvertretung für alle Gruppen durch gewählte Stellvertreter erfolgen muss. Die Wahlordnung kann hierbei festlegen, dass bei Listenwahl die nicht gewählten Bewerber einer Liste für die gewählten derselben Liste als Stellvertreter fungieren.

## Zur Forderung: Wiederaufnahme des politischen Mandats in das LHG

### Stellung der Landesstudierendenvertretung

Wir sprechen uns dafür aus, das politische Mandat wieder explizit ins LHG aufzunehmen. In § 65 Abs. 4 „Die Studierendenschaft wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.“ fordern wir daher die Wiederaufnahme des politischen Mandats durch das Einfügen eines Satz 1 "Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. Die Studierendenschaft wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität."

Wir halten dies für ein wichtiges Zeichen gegenüber den Studierenden. Zur Erläuterung verweisen wir auf die Positionierung der LAK vom 3.11.2017<sup>1</sup>.

### Stellung der stuvus

Anders als es die Landesstudierendenvertretung versteht, hatte die Landesregierung nie vor, den Verfassten Studierendenschaften ein politisches Mandat zu geben, wie das MWK erklärte<sup>2</sup>. Dort hieß es auch, dass „das politische Mandat mitunter im Sinne dieses allgemeinpolitischen Mandats fehlgedeutet“ wurde. Der vielzitierte Satz „Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr“ war schon immer gefolgt durch ein Neutralitätsgebot und sollte vielmehr die politische Bildung ermöglichen (daher auch explizit kein hochschulpolitisches Mandat). Die LHG-Änderung aus dem Jahre 2017 basierte auf einem Gerichtsurteil aus dem Jahre 1979 (BVerwGE 59, 231 - 7 C 58/78), die eine Allgemeinpolitische Betätigung für unrechtmäßig erklärt hatten. Aus diesem Grund fordern wir, explizit kein politisches Mandat einzuführen, sondern die Studierendenschaften in ihrer Aufgabe, den Belangen der Studierenden zu bestärken. Die stuvus hat mit der aktuellen Regelung gute Erfahrungen machen können.

## Zur Forderung: Student\*innen in Kommissionen

### Stellung der Landesstudierendenvertretung

Wir halten es für essenziell, dass Student\*innen an der Findungskommission von Rektor\*in, Kanzler\*in und Hochschulrat mitwirken und ein Stimmrecht ausüben können. Außerdem sprechen wir uns für eine paritätische Besetzung der Findungskommissionen aus. Daher sollen § 18 (1) „Zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds setzt die oder der Vorsitzende des Hochschulrats eine Findungskommission ein, deren Vorsitz sie oder er innehat. Der Findungskommission gehören einschließlich der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats gleich viele Mitglieder des Hochschulrats und des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, sowie beratend eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums an; die Grundordnung regelt die konkrete Zusammensetzung der Kommission im Einvernehmen mit dem Hochschulrat. [...]“ und § 20 „Zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats wird eine Findungskommission aus Mitgliedern des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, und Vertreterinnen oder Vertretern des Wissenschaftsministeriums, die in der Summe so viele Stimmen führen, wie Senatsmitglieder der Kommission angehören, gebildet; die Zahl der Senatsmitglieder legt die Grundordnung

<sup>1</sup> [https://lastuve-bawue.de/wp-content/uploads/2018/02/Stellungnahme\\_LHG-Gesetztes%C3%A4nderung-Kommentar\\_Endfassung.pdf](https://lastuve-bawue.de/wp-content/uploads/2018/02/Stellungnahme_LHG-Gesetztes%C3%A4nderung-Kommentar_Endfassung.pdf)

<sup>2</sup> <https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/kein-kompetenzverlust-fuer-verfasste-studierendenschaft-mandat-bleibt-vollumfaenglich-erhalten/>



fest. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hochschulrats nimmt beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil. [...]“ folgendermaßen verändert werden:

§ 18 Absatz 1:

„Zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds setzt die oder der Vorsitzende des Hochschulrats eine Findungskommission ein, deren Vorsitz sie oder er innehat. Der Findungskommission gehören einschließlich der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats gleich viele Mitglieder des Hochschulrats und des Senats sowie ein von der Studierendenschaft ernanntes Mitglied an. Vom Senat entsandte Mitglieder setzen sich zu gleichen Teilen aus Angehörigen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierendenschaft zusammen; sie dürfen nicht dem Rektorat angehören. Hinzu kommt beratend eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums; die Grundordnung regelt die konkrete Zusammensetzung der Kommission im Einvernehmen mit dem Hochschulrat.“

§ 20 Absatz 4:

Bei der Findungskommission für den Hochschulrat gemäß § 20 Abs. 4 LHG:

„Zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats wird eine Findungskommission aus Mitgliedern des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, und Vertreterinnen oder Vertretern des Wissenschaftsministeriums, die in der Summe so viele Stimmen führen, wie Senatsmitglieder der Kommission angehören, gebildet; die Zahl der Senatsmitglieder legt die Grundordnung fest. Zudem nimmt ein durch die Studierendenschaft ernanntes Mitglied an der Findungskommission teil. Vom Senat entsandte Mitglieder setzen sich zu gleichen Teilen aus Angehörigen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierendenschaft zusammen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hochschulrats nimmt beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil.“

Auch sollten in allen anderen Gremien die studentischen Mitglieder von der Studierendenschaft gewählt werden. Bisher besteht das Problem, dass Student\*innen, die nicht über die Studierendenschaft gewählt wurden, niemandem gegenüber rechenschaftspflichtig sind. Damit einher geht auch ein Mangel an Rückbindung an die Studierendenschaft im Allgemeinen, welche jedoch erforderlich ist, um repräsentativ die Interessen der Student\*innen zu vertreten. Daher fordern wir die Änderung des § 10 Abs. 2 „Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, für eine bestimmte Amtszeit bestellt oder gewählt; sie sind an Weisungen und Aufträge ihrer Gruppe nicht gebunden. [...]“ Zu „Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, für eine bestimmte Amtszeit bestellt oder gewählt; sie sind an Weisungen und Aufträge ihrer Gruppe nicht gebunden. Die studentischen Mitglieder in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung werden von der Studierendenschaft ernannt. [...]“

Auch die studentischen Mitglieder in der Gleichstellungskommission sollen von der Studierendenschaft benannt werden. Daher soll auch § 4 Abs. 6 LHG „Der Senat soll eine Gleichstellungskommission als beratenden Ausschuss nach § 19 Absatz 1 Satz 5 einrichten.“ wie folgt geändert werden: „Der Senat soll eine Gleichstellungskommission als beratenden Ausschuss nach § 19 Abs. 1 Satz 5 einrichten. Die studentischen Mitglieder sind von der Studierendenschaft zu ernennen.“ Alternativ könnte hier auch ein Vorschlagsrecht der Studierendenschaft gegenüber dem Senat vorgesehen werden. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die

studentischen Mitglieder nicht zwingend Mitglieder des Senats sein sollen bzw. sein müssen. Dies dient unter anderem dem Schutz und der Entlastung der studentischen Senatorinnen und Senatoren, die z.B. in ihrer Funktion zusätzlich auch schon Amtsmitglied des Studierendenrats sind und somit ehrenamtlich Großes leisten.

Auch in § 26 Abs. 1 Satz 1 „Der Fakultätsrat bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben eine Studienkommission, der höchstens zehn Mitglieder, davon vier Studierende, von denen eine oder einer Mitglied des Fakultätsrats oder der Fachgruppe sein soll, angehören.“ soll entsprechend ergänzt werden, dass die Studierendenschaft die Studierenden für die Studienkommission vorschlägt: „Der Fakultätsrat bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben eine Studienkommission, der höchstens zehn Mitglieder, davon vier Studierende, von denen eine oder einer Mitglied des Fakultätsrats oder der Fachgruppe sein soll, angehören. Die Studierendenschaft schlägt die Studierenden für die Studienkommission vor.“

Eine starke und kontinuierliche Einbindung der Studierendenschaft, ihrer Organe und Vertreter\*innen ist uns genauso wichtig wie die paritätische Besetzung der Gremien nach Statusgruppen. Wo dies möglich und sinnvoll ist, möchten wir diese Parität nach Statusgruppen erreichen.

## **Stellung der stuvus**

Wir sind für die Beteiligung aller Statusgruppen in Findungskommissionen. Der Senat ernennt Mitglieder der Findungskommissionen. Es ist ausreichend, wenn dabei alle Gruppen berücksichtigt werden. Eine Dopplung durch Ernennung durch die Studierendenschaft und die studentischen Senatsmitglieder halten wir für unnötig. Zudem kritisieren wir, dass die Statusgruppe der eingeschriebenen angenommenen Doktoranden in den Forderungen der Landesstudierendenvertretung nicht berücksichtigt wurde.

Wir distanzieren uns von der Forderung, studentische Mitglieder der akademischen Selbstverwaltung durch die Studierendenschaft zu benennen. Durch die direkte Wahl in den Senat und die Fakultätsräte durch alle Studierenden ist deren Position deutlich stärker als bei einer indirekten Legitimation durch die Studierendenschaft. Auch in weiteren Gremien ist die Legitimation durch die Wahl durch den Senat oder Fakultätsrat weit höher als bei Benennung durch die Studierendenschaft.

Hingegen unterstützen wir die Forderung eines Vorschlagsrechts der Studierendenschaft für studentische Vertreter in den nicht direkt durch alle Studierenden gewählten Gremien.

## Gemeinsame Forderungen der stuvus und der Landesstudierendenvertretung

### Forderung: (Hochschul)Öffentlichkeit von Gremiensitzungen

Partizipation, eine gefestigte Demokratie und Transparenz stehen in einem engen Verhältnis. Gerade letztere sehen wir an den Hochschulen oft weitestmöglich unterdrückt. Um ein Mindestmaß an Transparenz und Demokratie an Hochschulen zu gewährleisten, fordern wir, dass alle Gremien der Hochschule prinzipiell öffentlich tagen sollen und folglich die Unterlagen und Protokolle öffentlich zugänglich gemacht werden. Sollte diese Forderung aus bestimmten Gründen nicht umsetzbar sein, fordern wir zumindest die Hochschulöffentlichkeit der Gremien und deren Sitzungen, sodass alle Mitglieder der Hochschule den Sitzungen beiwohnen und die Unterlagen und Protokolle einsehen können. Ausnahmen davon sollten abschließend aufgezählt und in die Erläuterungen zum LHG bzw. ins LHG übernommen werden. Diese sollten auf ein gesetzlich notwendiges Minimum reduziert werden. Mit dieser Forderung stärken wir zum einen die Transparenz und Nachvollziehbarkeit an Hochschulen, zum anderen setzen wir die Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG) in der Fassung von 2015 um. Dort heißt es „Hochschulen gewährleisten, dass die angebotenen Studiengänge so durchgeführt werden, dass sie die Studierenden ermutigen, eine aktive Rolle in der Gestaltung des Lernprozesses zu übernehmen, und dass dieser Ansatz auch bei der Beurteilung der Studierenden / bei Prüfungen berücksichtigt wird.“ Prüfungs-, Studien- und Zulassungsordnungen regeln wichtige, für alle Studierenden gleichermaßen geltende Rahmenbedingungen. Hier können Studierende nur mitgestalten, wenn ihnen die entsprechenden Vorhaben bereits in der Diskussionsphase, spätestens aber vor der Beschlussfassung zugänglich gemacht werden. Hier sind explizit nicht nur einzelne Studierende hinzuzuziehen, sondern nach Möglichkeit alle Studierenden, die Interesse an einer Mitgestaltung und Mitwirkung haben. Solange Überlegungen zur Weiterentwicklung von Prüfungsordnungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit diskutiert und verabschiedet werden, können Studierende nicht für die Mitwirkung an der Weiterentwicklung von Lehre und Studium gewonnen werden. Bisher findet nur eine Einbindung weniger Studierender statt, die oft im Unklaren darüber gelassen werden, welche Möglichkeiten und Rechte sie haben. Nicht nur bleibt oft unklar, ob Sitzungsunterlagen aus Studienkommissionen, Prüfungsausschüssen oder Sitzungen des Senats weitergereicht oder mit anderen Studierenden außerhalb der Gremien besprochen werden dürfen, auch wird die Einbindung von Wissen weiterer Student\*innen in den jeweiligen Gremien unterbunden oder erschwert. Diese Unsicherheit kann durch die grundlegende (Hochschul)Öffentlichkeit der Sitzungen unterbunden und die Wissensweitergabe erleichtert werden. So können die Interessen der Studierenden einfach und bestmöglich eingebunden und ins Zentrum gerückt werden, was ein elementares Ziel des Bolognaprozesses darstellt.

In den meisten Bundesländern tagen die Gremien der Hochschulen bereits öffentlich und die Nichtöffentlichkeit wird gesondert geregelt (Sachsen, Hessen, NRW, Brandenburg, Schleswig-Holstein, Berlin, Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, MVP). In anderen Ländern treffen die Hochschulen die Entscheidung in ihren Ordnungen (Bayern, Thüringen, Saarland, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt). Nur in Baden-Württemberg sieht das Hochschulgesetz explizit vor, dass Sitzungen nicht-öffentlich sind. Daher fordern wir die Änderung des § 10 Abs. 4 LHG „Die Gremien tagen nicht öffentlich mit Ausnahme der Abstimmung in Angelegenheiten nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 2 [Anmerkung: Wahl der Haupt- und Nebenamtlichen Rektoratsmitglieder] und der Behandlung der Angelegenheiten nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummern 12 bis 14 [Anmerkung: Beschlussfassung über die Grundordnung und ihre Änderungen; Erörterung des

*Jahresberichts der Rektorin oder des Rektors in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Hochschulrat; Erörterung des Jahresberichts der Gleichstellungsbeauftragten] sowie der Aussprachen nach § 18a Absatz 3 Satz 1 [Anmerkung: Hochschulöffentliche Aussprache vor Abwahl von Rektoratsmitgliedern durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer], § 24a Absatz 3 Satz 1 [Anmerkung: Fakultätsöffentliche Aussprache vor Abwahl des\*der Dekan\*in durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer] und § 27e Absatz 3 Satz 1 [Anmerkung: Abwahl der\*des Rektor\*in der Studienakademie durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an der DHBW]; der Senat kann darüber hinaus in anderen Angelegenheiten nach § 19 Absatz 1 [Anmerkung: Sonstige Zuständigkeiten des Senats] die Hochschulöffentlichkeit zulassen. Der Senat kann den Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit bei Störungen beschließen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung; die Grundordnung kann für bestimmte Fallgruppen Ausnahmen vorsehen; Voraussetzung ist im Einzelfall, dass das Gremium die offene Abstimmung einstimmig beschließt.“ zu „Die Gremien tagen **(hochschul)öffentlich mit Ausnahme von Personalangelegenheiten** [Anmerkung: und ggf. weiterer Ausnahmen, die vom Gesetzgeber hier vorgegeben werden sollen]. **Immatrikulations-, Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnungen sind immer öffentlich zu behandeln. Der Senat kann mit absoluter Mehrheit die Nichtöffentlichkeit beschließen.** Der Senat kann den Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit bei Störungen beschließen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung; die Grundordnung kann für bestimmte Fallgruppen Ausnahmen vorsehen; Voraussetzung ist im Einzelfall, dass das Gremium die offene Abstimmung einstimmig beschließt. **Die Protokolle sind der (Hochschul)Öffentlichkeit zugänglich zu machen.**“*

## Forderung: Senatsausschüsse und deren Sprecher\*innen

Weiteres Steigerungspotential beim Senat sehen wir durch eine Stärkung der Ausschüsse und deren Sprecher\*innen. Die Rolle aller Statusgruppen im Senat kann dadurch gestärkt werden, dass die Sprecher\*innen des Senats gemäß § 19 Abs. 1 Satz 4 ff aus unterschiedlichen Statusgruppen stammen sollen. Außerdem ist es erforderlich, dass die Zuständigkeiten für Ausschüsse, die der Senat einrichtet, geregelt und in Ordnungen festgehalten werden. Bisher herrscht teilweise Verwirrung darüber, welche Aufgaben die Ausschüsse übernehmen. Die Klarheit der Zuständigkeiten soll es zudem Außenstehenden ermöglichen, ihre Anträge an die zuständigen Gremien zu richten. Auch im Kontext der Akkreditierung ist die Transparenz hinsichtlich der Zuständigkeiten von Gremien, auch mit Blick auf studentische Beteiligung, dringend geboten.

Wir fordern daher die Änderung des § 19 Abs. 1 Satz 4 ff. „Die Grundordnung kann vorsehen, dass der Senat oder dessen Gruppen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Sprecherinnen oder Sprecher wählen. Der Senat kann beschließende und beratende Ausschüsse bilden. Die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse müssen Mitglieder des Senats sein; die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen in diesen Ausschüssen die Mehrheit haben. [...]“ hin zu „Die Grundordnung kann vorsehen, dass der Senat oder dessen Gruppen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Sprecherinnen oder Sprecher, **die unterschiedlichen Statusgruppen angehören sollen**, wählen. **Der Senat wählt in seiner ersten Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.** Der Senat kann beschließende und beratende Ausschüsse bilden, **deren Zuständigkeit je in einer entsprechenden Ordnung festzulegen ist**. Die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse müssen Mitglieder des Senats sein; die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen in diesen Ausschüssen die Mehrheit haben. [...]“.

## Forderung: Anerkennung von studentischem Engagement in der akademischen und studentischen Selbstverwaltung

Wir halten es für wichtig, studentisches Engagement gesetzlich anzuerkennen und bei der Berechnung von Prüfungsfristen zu berücksichtigen. Die bisherige Regelung in § 32 Abs. 6 LHG sieht vor, dass die\*der Rektor\*in darüber entscheidet. Es ist nicht erkennbar, weshalb die\*der Rektor\*in geeignet sein soll, einzuschätzen, ob das Amt und die Ausübung des Amtes die Nicht-Berücksichtigung rechtfertigt, und weshalb eine solche Rechtsunsicherheit geschaffen werden soll. Zudem wird so eine Abhängigkeit der Student\*innen von der\*dem Rektor\*in geschaffen, die wir für problematisch halten. Der Anspruch auf Nicht-Berücksichtigung soll daher gesetzlich festgelegt werden. Hier ist das Bundesland Sachsen Vorreiter. In § 20 Abs. 4 SächsHSFG heißt es: „Bei Studenten, die mindestens eine Wahlperiode in den Organen der Hochschule, der Studentenschaft, des Studentenwerkes oder der Studienkommission nach diesem Gesetz mitgewirkt haben, wird die Studienzeit von einem Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Bei einer mehrjährigen Mitwirkung wird eine Studienzeit von 3 Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.“. Wir schlagen daher vor, § 32 Absatz 6 „Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerks während mindestens eines Jahres kann bei der Berechnung der Prüfungsfristen bis zu einem Studienjahr unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft die Rektorin oder der Rektor.“ folgendermaßen zu ändern: „Bei einer Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule, Gremien und Organen der studentischen Selbstverwaltung oder des Studierendenwerks während mindestens einer Wahlperiode wird bei der Berechnung der Prüfungsfristen bis zu einem Jahr nicht berücksichtigt. Bei einer mehrjährigen Mitwirkung wird die entsprechende Zahl an Jahren nicht berücksichtigt.“. Die Ausweitung des darzulegenden Zeitraums ist der Problematik geschuldet, dass vielfach Module nur in einem Semester des Jahres angeboten werden. Somit kann zum Bestehen dieses einen Moduls die Verlängerung um ein Semester allein nicht ausreichend sein. Ein ehrenamtliches Engagement für die Studierendenschaft soll jedoch nicht im Extremfall in der Exmatrikulation durch die Universität enden. Hier gilt es, gesetzgeberisch eine notwendige Anpassung an die Lebensrealität von Studierenden und die Praxis an den Hochschulen vorzunehmen.

## Forderung: Weniger Prüfungsdruck auf Student\*innen

Ergänzend zur vorangegangenen Forderung sollte der Prüfungsdruck auf alle Studierende gesenkt werden. Der Druck auf Studierende ist vielfältig und hoch. Die enorme Belastung mindert – verständlicherweise – die Bereitschaft zum Engagement, da erst eine sorgenfreie Umgebung die Möglichkeit bietet, sich zu engagieren – sei es in der Hochschulpolitik, sei es in sozialen Initiativen, dem Sportverein oder der Nachbarschaft. Wir wünschen uns daher vom Gesetzgeber, hier vorausschauend zu handeln, den Leistungsdruck zu reduzieren und fruchtbare Rahmenbedingungen zu schaffen, damit es in wirklich allen Studienfächern möglich wird, das Studium mit einem zivilgesellschaftlichen Engagement zu verbinden.

Der demographische Wandel, wachsende Anforderungen an Studierende durch zivilgesellschaftliche Teilhabe und wachsendes Verantwortungsbewusstsein innerhalb der Gesellschaft, sowie gleichzeitige finanzielle Belastungen, sei es durch hohe Miet- und Lebenskosten oder Belastungen wie Krankenkassenbeiträge und steuerliche Abgaben bei Arbeitstätigkeit neben dem Studium, erhöhen immer mehr den Druck auf die Studierenden. Nicht umsonst nimmt die Anzahl an psychologischen Erkrankungen von Studierenden zu. Dabei werden bei weitem statistisch nicht alle tatsächlichen Erkrankungen erfasst, denn vielfach scheuen sich Studierende vor dem Schritt zur Beratungsstelle oder der ärztlichen Behandlung.

Insbesondere in Prüfungsphasen wird den Studierenden teils Unmenschliches abverlangt, worunter zum einen die Qualität des Studiums, zum anderen aber auch der Mehrwert und Nutzen des Studiums leiden. Bulimielernen ist vielfach der einzige Ausweg aus Zeitdruck und schlechter Verteilung von Klausuren und Prüfungen über das Jahr und geht einher mit teils massiven physischen Konsequenzen für Studierende, sei es durch Schlafentzug oder mangelnde Zufriedenheit mit der eigenen Leistung mangels Vorbereitungszeit. Wir fordern daher ein Umdenken der Politik. Insbesondere in den Naturwissenschaften besteht diesbezüglich akuter Handlungsbedarf. In diesem Sinne empfehlen wir, § 32 Absatz 5 Satz 4 „Die Hochschulen können in ihren Prüfungsordnungen eine Frist festlegen, bis zu der sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen; diese Frist darf frühestens drei Semester nach der festgesetzten Regelstudienzeit enden.“ zu modifizieren und die Frist um weitere zwei Semester, auf insgesamt fünf, zu erhöhen: „Die Hochschulen können in ihren Prüfungsordnungen eine Frist festlegen, bis zu der sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen; diese Frist darf frühestens fünf Semester nach der festgesetzten Regelstudienzeit enden.“

Wir fordern eine klare gesetzgeberische Entlastung und ein deutliches Signal an die Hochschulen und Studierenden, dass die Politik diese Probleme nicht nur sieht, sondern auch Engagement von Studierenden angemessen würdigt. So schaffen wir Freiräume für Studierende, die diese durch eigenständige Forschungsprojekte, Arbeitstätigkeit, ehrenamtliches Engagement und zusätzliche Praktika nutzen können.

### **Forderung: Privilegien für sog. Exzellenz-Universitäten streichen**

Wir halten es für ein fatales Signal, dass die sogenannten „Exzellenzuniversitäten“ von den Vorgaben zur Struktur- und Entwicklungsplanung und von den gesetzlichen Berichtspflichten abweichen dürfen. Gerade diese Hochschulen sollten vielmehr mit gutem Beispiel vorangehen und die Vorgaben des LHG besonders vorbildlich erfüllen, statt sich ihnen zu entziehen. Da die sogenannten „Exzellenzuniversitäten“ noch in höherem Maße öffentliche Gelder erhalten, muss hier vielmehr ein besonderes Augenmerk auf die Berichtspflicht gelegt werden. Eine gesetzgeberische Entbindung der Hochschulen wirkt auf uns wie ein fatales Signal dafür, dass man sich von Pflichten mit genug Erfolg in der Einwerbung von Forschungsgeldern freikaufen kann. Dieser Eindruck lässt sich für uns mit keiner Begründung rechtfertigen. Wir fordern daher in aller Deutlichkeit die Streichung des § 76 Abs. 3 „Hochschulen, die im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder zur Förderung von Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen beziehungsweise im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91 b Absatz 1 des Grundgesetzes zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten (Exzellenzstrategie) gefördert werden, können durch Satzung, die des Einvernehmens des Hochschulrats und der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums bedarf, für die Dauer von bis zu fünf Jahren von ihren durch dieses Gesetz auferlegten Berichtspflichten und von Vorgaben dieses Gesetzes zur Struktur- und Entwicklungsplanung abweichen. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.“

## Forderung: Transparenz bei Drittmitteln

Bisher ist im LHG bezüglich der Dokumentation der Finanzierung lediglich geregelt, dass die Hochschulen Register über die Forschungsvorhaben, die Daten der beteiligten Personen und weiterer Details führen müssen. Auch wenn in diesem Zusammenhang „Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, Anmeldung eines Schutzrechts sowie geistiges Eigentum“ (etc.) gewahrt werden müssen, so kann eine Novelle des LHGs doch zumindest die Barriere der Einsichtnahme senken und so eine gewisse Transparenz schaffen. Daher fordern wir, jedem Mitglied der Hochschule das Recht einzuräumen, Anfragen an die Vertrauenskommission stellen zu können, um die Prüfung, inwiefern Hindernisse nach § 41 a Absatz 4 Punkte 1 - 4 tatsächlich vorliegen, zu erleichtern. In diesem Sinne sprechen wir uns auch für die Streichung des für Anfragen des Senats formulierten Quorums nach § 41a Absatz 4 Satz 1 „Darüber hinaus können der Senat oder wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Senats Auskunft aus dem Vorhabenregister verlangen“, welches es für normale Anfragen im Übrigen auch nicht gibt, aus.

Die Möglichkeit zur Anrufung der Vertrauenskommission für alle Mitglieder der Hochschule im ersten Schritt und die Abschaffung des Quorums für Senatsmitglieder im zweiten Schritt stellt für uns den offenen Umgang mit der Darstellung und Aufschlüsselung von Drittmitteln sicher. Nur durch einen offenen, transparenten und nachvollziehbaren Umgang mit Drittmitteln lässt sich ein Vertrauensgewinn erreichen.

## Forderung: Passives Wahlrecht

Die bisherige Regelung im LHG sieht vor, dass Hochschulen bestimmen können, ob Student\*innen im Praxissemester Mitglied eines Gremiums bleiben können oder nicht. Lehramtsstudent\*innen betrifft dies bspw. aufgrund des 12-wöchigen Praxissemesters, das üblicherweise Anfang September beginnt und noch vor Weihnachten endet. Unsere Erfahrung zeigt, dass in den meisten Fällen damit genügend Zeit für die Wahrnehmung eines Amtes in der Selbstverwaltung bleibt. Oftmals stellt es sich sogar als ein besonders produktives Semester heraus, in dem ein besonders großer hochschulpolitischer Gestaltungswille möglich wird. Die Einschätzung, inwieweit ein Praxissemester zu einer mit der Wahrnehmung eines Amtes in der Selbstverwaltung unvereinbaren Mehrbelastung führt, kann also nicht pauschal vorgenommen werden. Daher sollte es den betroffenen Studierenden selbst überlassen werden, zu beurteilen, ob sie in ihrer jeweiligen Lage den Pflichten des Amtes adäquat nachkommen können. Für einen selbstgefassten Beschluss gibt es mehr als genug Möglichkeiten, sei es durch Stellvertretung, Rücktritt oder fortgeführtes Engagement. Des Weiteren führt die bestehende Regelung zu Unklarheiten bezüglich der Wählbarkeit beurlaubter Student\*innen, deren Tätigkeit in Ämtern der Selbstverwaltung erst nach Ende der Beurlaubung beginnt. Dass hieraus eine mit der Amtswahrnehmung inkompatible Mehrbelastung entstehen könnte, ist offenkundig ausgeschlossen.

Daher fordern wir, § 9 Absatz 7 Satz 3 Halbsatz 2 „[...] im Übrigen regeln die Hochschulen in der Grundordnung, ob und inwieweit Studierende, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten, ein Amt in der Selbstverwaltung ausüben dürfen.“ zu **streichen**. Wir wollen die verantwortungsvolle Wahrnehmung ehrenamtlichen Engagements in der Selbstverwaltung stärken.

## Forderung: Stellungnahme der VS zu Zulassungs-, Studien-, und Prüfungsordnungen

Die VS und deren Organe als Vertretung der Studierenden müssen zu Zulassungs-, Studien-, und Prüfungsordnungen - ebenso wie der Doktorandenkonvent zu Promotionsordnungen - Stellungnahmen abgeben können. Warum dem Doktorandenkonvent dieses Recht zufällt und der Studierendenschaft für ihren Bereich nicht, ist nicht ersichtlich. Der Sinn und Zweck einer Begutachtung dieser Ordnungen durch die Organe der Studierenden ergibt sich von selbst.

Daher fordern wir das Einfügen eines entsprechenden Satzes in § 65a Abs. 6 LHG „Die Organe der Studierendenschaft haben das Recht, im Rahmen ihrer Aufgaben Anträge an die zuständigen Kollegialorgane der Hochschule zu stellen; diese sind verpflichtet, sich mit den Anträgen zu befassen. Die Studierendenschaft kann nach Maßgabe ihrer Organisationsatzung jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter benennen, die oder der an allen Sitzungen des Senats und des Fakultätsrats mit beratender Stimme teilnehmen kann. **Entwürfe für Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnungen werden der Studierendenschaft zur Stellungnahme zugeleitet; die Stellungnahme wird den Senatsunterlagen beigelegt.**“

## Forderung: Hausrecht für VS

Bisher ist die Übertragung des Hausrechtes für die Räumlichkeiten der Studierendenschaft im LHG nicht explizit erwähnt. Da die Studierendenschaft aber naturgemäß selbst in ihren Räumlichkeiten für Ordnung sorgen und ggf. Teilnehmer\*innen von Veranstaltungen ausschließen können muss, wäre eine gesetzliche Klarstellung wünschenswert. Hier stellt sich hochschulspezifisch die Frage nach der geeigneten Person zur Ausübung des Hausrechts. Sinnvoll erscheinen hier vor allem die Vorsitzenden der VS, was sich jedoch an der DHBW mit ihren zahlreichen Akademien und Standorten als unpraktisch darstellt. Hier benötigt es eine eigene Lösungsfindung, zu der wir Land mit einer möglichst weitreichenden Vereinheitlichung im LHG auffordern. Wir sprechen uns daher für die Neufassung dieser Problematik in § 17 Abs. 8 „Die Rektorin oder der Rektor wahrt die Ordnung in der Hochschule und übt das Hausrecht aus. Sie oder er kann die Ausübung des Hausrechts allgemein oder im Einzelfall übertragen, insbesondere Dekaninnen und Dekanen, Rektorinnen oder Rektoren der Studienakademie und denjenigen, die Hochschuleinrichtungen im Sinne von § 15 Absatz 7 oder 8 leiten oder geschäftsführend leiten, sowie Lehrpersonen in ihren Lehrveranstaltungen.“ durch folgende Änderung aus: „Die Rektorin oder der Rektor wahrt die Ordnung in der Hochschule und übt das Hausrecht aus. Sie oder er kann die Ausübung des Hausrechts allgemein oder im Einzelfall übertragen, insbesondere Dekaninnen und Dekanen, Rektorinnen oder Rektoren der Studienakademie und denjenigen, die Hochschuleinrichtungen im Sinne von § 15 Absatz 7 oder 8 leiten oder geschäftsführend leiten, **ebenso den Vorsitzenden des exekutiven Organs der Studierendenschaft nach § 65 a Absatz 3 Satz 4 LHG,** sowie Lehrpersonen in ihren Lehrveranstaltungen. **Näheres hierzu regelt die jeweilige Hausordnung der Hochschule.**“

So schaffen wir eine landeseinheitliche Regelung im Gesetz, die die Übertragbarkeit auf die Verfassten Studierendenschaften abbildet. Die bisher sehr unterschiedliche Praxis an den Hochschulen, die vielfach auf Unsicherheiten in der gesetzgeberischen Auslegung zurückzuführen sind, dürften somit vereinheitlicht werden. Wir fordern hier eine Klarstellung des Gesetzgebers und eine verbindliche Regelung im Umgang mit den Verfassten Studierendenschaften an den unterschiedlichen Hochschulen. Eine unterschiedliche Handhabung an den Hochschulen ist für uns nicht nachvollziehbar und sollte daher vereinheitlicht werden.



## Forderung: Verbandsklagerecht für Verfasste Studierendenschaften

Worüber die Verfasste Studierendenschaft – anders als Behinderten-, Verbraucherschutzverbände und sogar Tierschutzvereine – bislang noch nicht verfügt, ist ein Verbandsklagerecht. Ihr ist also die Möglichkeit verwehrt, stellvertretend für alle Student\*innen der Hochschule oder des Landes zu klagen und die gesamten Möglichkeiten des Rechtsstaats in Anspruch zu nehmen, wenn sie allgemeine studentische Interessen gesetzeswidrig verletzt wähnt. Noch bleibt den Verfassten Studierendenschaften somit nichts anderes übrig, als einzelne Betroffene zu einer Klage zu ermutigen, ihre Anwalts- und Prozesskosten zu übernehmen und quasi indirekt in Erscheinung zu treten. So bleiben offenkundige Probleme und Sachverhalte oft über Jahre hinweg ungeklärt, da einzelne Personen sich nicht oder nur selten zu klagen trauen. Gerade bei ausländischen und/oder zukünftigen Studenten\*innen ist es oft ein mühevolleres Unterfangen, die Studierenden selbst zur Klage zu motivieren, da diese mit ihrem Namen für die Klage einstehen. In derartigen Fällen wird es sogar noch komplizierter, je länger sich ein Prozess hinzieht. Sollte sogar der Gang durch mehrere Instanzen erforderlich sein, was der Rechtsstaat zur Klärung von Grundsatzfragen bekanntlich ausdrücklich vorsieht, wird es zu einem vollends unsicheren Unterfangen. Daher fordern wir die Einführung eines Verbandsklagerechts, wie es z.B. in Form des TierSchMVG bereits bestehendes Landesrecht ist. Die Verfassten Studierendenschaften sollen und wollen stellvertretend für die Rechte der Studierenden einstehen. Wir fordern den Gesetzgeber auf, hierzu die notwendigen Schritte einzuleiten und die Verfassten Studierendenschaften in ihrer Funktion zu stärken. Mit der formulierten Pflicht zur Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden, der Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden sowie der Förderung der Chancengleichheit und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft im Gesetzestext fühlen sich die Verfassten Studierendenschaften verpflichtet, sich für die Studierenden und deren Rechte einzusetzen. Das Einräumen des Verbandsklagerechts für Verfasste Studierendenschaften ist daher ein nötiger Schritt hin zu einer konsequenten Umsetzung des LHG. Wir fordern hier den Gesetzgeber auf, die Rechte der Verfassten Studierendenschaften zu stärken und durch die Stärkung der Verfassten Studierendenschaften die einzelnen Studierenden in diesem Punkt zu entlasten. Die Verfassten Studierendenschaften setzen sich zusammen aus allen Studierenden der Hochschule; als solcher Zusammenschluss ist ein gemeinschaftliches Verbandsklagerecht überfällig.

## Forderung: Unabhängigere Wahl der\*des Dekanin/-s

Um die Unabhängigkeit der Fakultäten zu stärken, fordern wir, dass der\*die Dekan\*in nicht auf Vorschlag der\*des Rektor\*in gewählt wird. Es ist nicht einzusehen, weshalb die\*der Rektor\*in ein Vorschlagsrecht und damit eine Steuerungsmöglichkeit für die Wahl des\*der Dekan\*in haben sollte. Gleichzeitig bringt die Änderung dieses Verfahrens eine Entbürokratisierung des Verfahrens mit sich. Daher fordern wir die ersatzlose Streichung des § 24 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 “die Rektorin oder der Rektor hat ein den Fakultätsrat nicht bindendes Vorschlagsrecht.”

## Forderung: Abschaffung der Symptomangabe

Wir fordern die Abschaffung der Symptomangabe im Falle des Rücktritts von einer Prüfung. Wer aus Krankheitsgründen von einer Prüfung zurücktreten will, muss sich bisher auf seinem Attest die festgestellten Symptome anführen lassen und dem Prüfungsamt vorlegen. Durch die Angabe von Symptomen entstehen aus unserer Sicht jedoch keinerlei Vorteile gegenüber einem Attest, das lediglich die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt. Weder schützt die Symptomangabe vor Betrug, noch verhindert sie die Entscheidung der Ärztinnen und Ärzte. Die Entscheidung wird lediglich indirekt mittels der aufgeführten Symptome getroffen. Im Gegensatz dazu sind die Nachteile vielfältig. Studierende werden gezwungen höchst sensible Daten preiszugeben und Menschen innerhalb ihres Lebensumfelds wie Prüfern, Dozenten, Kommilitonen bekannt zu machen, auch wenn diese zur Verschwiegenheit angehalten sind. Besonders bei stigmatisierten Erkrankungen führt dies regelmäßig dazu, dass Betroffene eher freiwillig durch die Prüfung fallen, als ihre Erkrankung mitzuteilen. Außerdem werden Entscheidungen über die Prüfungsfähigkeit so bisher von teils medizinisch ungeschulten Personen getroffen. Außerdem können Symptome allein niemals die fachkundige tatsächliche Einschätzung vollständig wiedergeben.

Wir fordern daher, dem Vorbild NRW zu folgen und die Symptomangabe mit der Einführung eines neuen § 32 Absatz 4a „Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht grundsätzlich eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen lassen oder den konkreten Nachweis in Zweifel ziehen, sind die Hochschulen berechtigt eine Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes über die Prüfungsunfähigkeit anzufordern. Den Studierenden sind mehrere Vertrauensärztinnen und Vertrauensärzte zur Auswahl zu stellen. Die Hochschulen dürfen keine Symptome oder Diagnosen anfordern.“ zu untersagen.

Hierbei handelt es sich ausdrücklich um eine Regelung zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit. Symptomangaben zur Feststellung von Maßnahmen zum Nachteilsausgleich sind ausdrücklich hiervon nicht betroffen. Analog zur Beschlussfassung müssen die Prüfungsausschüsse bzw. die Hochschulen eine für Studierende leicht zugängliche, transparente Liste an Vertrauensärztinnen und Vertrauensärzten anlegen.